



Richtlinie zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Erwitte

Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Richtlinie („Ehrungsrichtlinie der Stadt Erwitte“) beschlossen:

1. Zweck

Bürgerliches Engagement und Zivilcourage sind als Fundament für ein starkes Ehrenamt und eine funktionierende Gesellschaft unverzichtbar. Der ehrenamtliche Einsatz von Bürgerinnen und Bürgern ist auch für die Stärkung der lokalen Demokratie und der Unterstützung der staatlichen Funktionsfähigkeit ein wesentliches Element unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Wer sich für die Stadt und seine Bürgerinnen und Bürger einsetzt, Verantwortung übernimmt oder besonderen Bürgermut zeigt, stellt das Gemeinwohl in den Vordergrund.

Zur Würdigung von herausragenden bürgerschaftlichen Leistungen im Ehrenamt, der beispielhaften Übernahme von Verantwortung in der Gesellschaft sowie zur Anerkennung und Förderung von Zivilcourage, stiftet der Rat der Stadt Erwitte die Ehrenmedaille der Stadt Erwitte in den Stufen Silber und Gold.

Die Richtlinien für die Ehrung erfolgreicher Sportler/innen der Stadt Erwitte bleibt hiervon unberührt. Sportlerinnen und Sportler sowie Sportmannschaften werden gesondert im Rahmen der Sportlerehrung der Stadt Erwitte und des Sportlerballs des Stadtsportverbandes geehrt.

2. Ehrenmedaille in Gold

2.1 Voraussetzungen

(1) Die Ehrenmedaille in Gold wird an lebende und natürliche Personen verliehen. Eine Posthum-Ehrung ist nur in Ausnahmefällen und besonderer Begründung möglich.

(2) Der zu würdigende Personenkreis muss sich in besonderer Weise durch ehrenamtliches Engagement oder Zivilcourage für das Gemeinwohl und die Belange der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erwitte eingesetzt haben. Insbesondere sollten die persönlichen Bemühungen zu einem gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Stärkung eines lebendigen Gemeinwesens beitragen und sich im besonderen Maße aus der Masse, insbesondere durch besondere Intensität, Dauer oder Vielschichtigkeit des Engagements abheben. Als



ehrenamtliches Engagement gelten alle Aktivitäten und Tätigkeiten die in der Regel unentgeltlich ausgeführt werden.

(3) Eine Verleihung erfolgt nicht, wenn gem. § 12 StGB ein Verbrechen oder ein Vergehen vorliegt.

(4) Die Ehrenmedaille in Gold wird nur einmalig verliehen und stellt die höchste Stufe der Auszeichnung dar. Die Auszeichnung mit der Ehrenmedaille in Silber schließt eine spätere Auszeichnung in der Stufe Gold nicht aus. Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt jährlich. Ein Anspruch auf Verleihung der Ehrenmedaille besteht nicht.

2.2 Form der Ehrung

(1) Die Ehrung erfolgt in einem würdigen und feierlichen Rahmen des Erwitter Abend des Ehrenamtes oder einer anderen vergleichbaren Veranstaltung. Sie wird durch den/die Bürgermeister/in der Stadt Erwitte oder einer von ihm/ihr beauftragten Person durchgeführt.

(2) Die Ehrenmedaille in Gold ist ohne Preisgeld dotiert. Neben der Verleihung der Ehrenmedaille in Gold erfolgt auch die Überreichung einer Verleihungsurkunde mit dem Wappen der Stadt Erwitte sowie eine öffentliche Würdigung der Verdienste.

(3) Alle mit der Ehrenmedaille der Stadt Erwitte in Gold ausgezeichneten Personen werden auf der Homepage der Stadt Erwitte auf einer Ehreenseite unter Nennung von Namen, Jahr der Auszeichnung und optional einer kurzen Verleihungsbegründung aufgeführt und gewürdigt. Der Darstellung kann durch die geehrte Person widersprochen werden.

(4) Die Anzahl der Ehrungen wird auf maximal vier Personen im Jahr beschränkt.

2.3 Übergangsvorschriften

(1) Die Ehrung mit der Ehrenmedaille der Stadt Erwitte in Gold ersetzt die bisherige Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern gemäß der Richtlinie zur Ehrung für besondere Verdienste im caritativen, sozialen, kulturellen und musischen Bereich vom 18.05.1998, zuletzt geändert mit Beschluss vom 08.11.2011. Beide Ehrungen sind als gleichwertig anzusehen.

(2) Auf Antrag werden die bisher nach der Ehrungsrichtlinie der Stadt Erwitte geehrten Personen ebenfalls mit der Ehrenmedaille in Gold für die bereits erfolgte Ehrung gemäß der Richtlinie zur Ehrung für besondere Verdienste im caritativen, sozialen, kulturellen und musischen Bereich vom 18.05.1998, zuletzt geändert mit Beschluss vom 08.11.2011, ausgezeichnet. Die Nennung auf der Ehreenseite erfolgt ebenfalls.



3. Ehrenmedaille in Silber

3.1 Voraussetzungen

- (1) Die Ehrenmedaille in Silber wird an lebende und natürliche Personen verliehen. Eine Posthum-Ehrung ist nur in Ausnahmefällen und besonderer Begründung möglich.
- (2) Der zu würdigende Personenkreis muss sich in geeigneter Weise durch ehrenamtliches Engagement oder Zivilcourage für das Gemeinwohl und die Belange der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erwitte eingesetzt haben. Die persönlichen Bemühungen sollen zu einem gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Stärkung eines lebendigen Gemeinwesens beitragen. Als ehrenamtliches Engagement gelten alle Aktivitäten und Tätigkeiten, die in der Regel unentgeltlich oder lediglich mit einer angemessenen, nicht pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeführt werden.
- (3) Neben den Tatbeständen unter (2) können mit der Ehrenmedaille in Silber auch Verdienste um das Wohl und die Daseinsvorsorge der Stadt Erwitte im Allgemeinen, einer besonderen Form der Zivilcourage oder auch beispielsweise aus dienstlich-persönlichen Zusammenwirken mit der Stadt Erwitte geehrt werden.
- (4) Eine Verleihung erfolgt nicht, wenn gem. § 12 StGB ein Verbrechen oder ein Vergehen vorliegt.
- (5) Die Ehrenmedaille in Silber wird nur einmalig verliehen. Ein Anspruch auf Verleihung der Ehrenmedaille besteht nicht.

3.2 Form der Ehrung

- (1) Die Ehrenmedaille in Silber ist ohne Preisgeld dotiert. Die Ehrung erfolgt in einem würdigen Rahmen und wird durch den Bürgermeister der Stadt Erwitte oder eine von Ihm beauftragte Person durchgeführt.
- (2) Neben der Verleihung der Ehrenmedaille in Silber erfolgt auch die Überreichung einer Verleihungsurkunde sowie einer angemessenen Würdigung der Verdienste. Die Ehrung ist im angemessenen Umfang zur dokumentieren.
- (3) Die Anzahl der Ehrungen wird auf maximal vier Personen im Jahr beschränkt.



4. Vorschlagsberechtigung

(1) Vorschlagsberechtigt sind jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Erwitte oder Vereine, Verbände und Institutionen. Anonyme Vorschläge finden keine Berücksichtigung.

(2) Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Erwitte können darüber hinaus eigene Vorschläge einbringen.

(3) Es können Personen vorgeschlagen werden, die sich uneigennützig für das Gemeinwohl einsetzen, ein besonderes ehrenamtliches Engagement oder Zivilcourage bewiesen bzw. sich im dienstlichen Zusammenwirken für die Stadt Erwitte eingesetzt haben und die Voraussetzungen der jeweiligen Ehrungsstufen erfüllen. Die Ehrung von politischem Engagement ist nicht ausgeschlossen, steht aber in einem subsidiären Verhältnis zu anderen Ehrungstatbeständen.

(4) Die Vorschläge sollten Angaben über den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der zu nominierenden Personen oder der Gruppen mit ihren Mitgliedern enthalten. Weiterhin ist eine ausführliche Erläuterung in Textform hinzuzufügen, worin das besondere Engagement dargestellt wird.

(5) Die Vorschläge für die Ehrenmedaille in Gold sind spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Vorschläge für die Ehrung in der Stufe Silber können auch unterjährig erfolgen.

5. Verleihungsentscheidung

(1) Der Rat der Stadt Erwitte fungiert als Entscheidungsgremium für beide Stufen der Ehrung. Der Bürgermeister kann die Stufe in Silber im eignen Ermessen verleihen, unterrichtet aber den Rat über die Verleihung. Die Ehrenmedaille in Gold wird nur auf Beschluss des Rats der Stadt Erwitte und einer vorher tagendend Verleihungskommission verliehen.

(2) Die Verleihungskommission für die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold bereitet die Entscheidung des Rats über Ehrung vor und besteht aus nachstehenden Personen:

- Bürgermeister/in
- Ausschussvorsitzende/r des zuständigen Fachausschusses des Rates der Stadt Erwitte
- jeweils einem Ratsmitglied aus den zum Zeitpunkt der Auswahl im Rat der Stadt Erwitte amtierenden Fraktionen
- Ehrenamtskoordinator/in der Stadt Erwitte

Die Kommission berät über alle eingegangenen Vorschläge und bereitet die Entscheidung des Rates der Stadt Erwitte vor.



Richtlinie zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Erwitte



(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister empfiehlt dem Rat die von der Verleihungskommission getroffene Auswahl an zu ehrenden Personen. In der Sitzung des Rates der Stadt Erwitte wird nicht-öffentlich und mit einfacher Mehrheit über die Ehrung abgestimmt.

(4) Über die eingereichten Vorschläge, die keine Berücksichtigung finden, ist Stillschweigen zu bewahren.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie setzt gleichzeitig alle bisherigen bestehenden Regelungen, darunter die zur Ehrung für besondere Verdienste im caritativen, sozialen, kulturellen und musischen Bereich vom 05.07.1995, geändert am 18.05.1998 und zuletzt geändert mit Beschluss vom 08.11.2011, außer Kraft.